

Buchbesprechungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **8 (1937)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Als Vertreter der Regierung sprach Regierungsrat Nobs Worte der Begrüßung. Er verwies auf die Aufgaben der Gesamtheit und auf die leider versiegten Quellen aus dem Alkoholzehntel, die früher der Alkoholkämpfung zuflossen und heute einem Dreißig-millionendefizit gewichen sind. Er bedauerte die Verwerfung des guten Alkoholgesetzes von 1923, skizzierte die Grundzüge des neuen, das den Einwänden der Gegner Rechnung tragen mußte, und brandmarkte schließlich seine Schönheitsfehler der Zubilligung steuerfreier Vorräte, der ungenügenden Strafbestimmungen, des vielleicht notwendigen, aber das Staatsbudget übermäßig belastenden Abnahmезwanges.

Anschließend kam Prof. Dr. H. W. Maier, Direktor des Burghölzli, auf das Thema „Worin besteht die Alkoholkrankheit?“ zu sprechen. Er sprach von den drei großen medizinischen Geißeln, der Tuberkulose, dem Krebs und dem Alkoholismus. Von 650 Kranken waren noch vor wenig Jahren 35 Prozent reine Alkoholranke, heute sind es nur noch 28 Prozent — ein vorübergehender Rückgang, der bei Abflauen der Krise wieder zunehmen wird. Daß es für den Ausbruch der Krankheit gleichgültig ist, welcher Alkoholart gefrönt wird, hat man schon oft vernommen, aber der Umstand, daß die verwickelte Krankheitsform des Säuerwahnsinns fast nur beim Schnapsgenuß vorkommt, ist weit weniger bekannt. Anschaulich schilderte der Referent die Einwirkungen des Genusses auf Gewebe, Protoplasma und die innern Organe; dann sprach er von den Sekundärscheinungen, um schließlich zum Zentralproblem der Sucht und Parallelen zu andern Rauschgiften vorzustoßen, wie zu den Krankheitsbildern des Korsakoff und der Tsudotabas.

Ueber den Umgang mit Alkoholgefährdeten unterrichtete in anschaulicher Weise Herr Lauterburg, Vorsteher der Fürsorgestelle für Alkoholranke. Er erinnerte daran, daß immer noch ein Viertel sämtlicher Armenlasten auf das Konto des Alkohols zu buchen ist und mehr als die Hälfte aller Fälle krankhaft Intolerante umfaßt. Eindringlich warnte er vor der Verwendung pharisäischer Moralschablonen, indem er vom paulinischen „Wir sind allzumal Sünder“ ausging und in ergreifenden Worten auf die Schicksalsgemeinschaft mit den Schutzbefohlenen zu reden kam. Bewegt sprach er vom Werk Prof. Forels und von der getarnten Front des Publikums, die weit gefährlicher werden könne als der Widerstand der Patienten. Er erzählte von den Segnungen der nachgehenden Privatfürsorge und vom taktischen Umgang mit Patienten, denen nur angedroht werden dürfe, was auch realisierbar sei. Er berichtete, daß ein Drittel der Patienten als heilbar betrachtet werden könne, und kam dann auf die interessante Unterscheidung zwischen Heilbarkeit und Einsichtsfähigkeit zu sprechen (Schizoide sind beispielsweise oft gut heilbar, ohne einsichtig zu sein).

In einem Schlußwort sang der Tagespräsident Egli, Vorsteher der Heilstätte Ellikon, das Hohelied der Intuition und prägte den lapidaren Satz, der noch nicht überall Eingang gefunden hat: „Einzige Heilungsgrundlage ist die grundsätzliche und absolute Abstinenz.“

Am Nachmittag, nach dem gemeinsamen Bankett, vermittelte Dr. Wille, Sekretär für Rechtssachen der Vormundschaftsbehörde Zürich, einen instruktiven Einblick über „Die gesetzlichen Hilfsmittel“ vom Standpunkt des Juristen aus. Nach einem Literaturnachweis und einigen Definitionen der staatlichen Fürsorge zeigte der Referent anhand mannigfacher Beispiele die Dualität zwischen Zivilgesetzbuch und Versorgungsgesetz auf, das im Gegensatz zu den Schädigungstatbeständen des Vormundschaftsrechts auch eine Versorgung bei Erregung öffentlichen Aergernisses kennt. Anschließend wurde die Hilflosigkeit mancher ländlicher Vormundschaftsbehörden geschildert, die aus mangelnder Verfahrenkenntnis oft von Versorgungsmaßnahmen absehen. Auf statistische Angaben über die Zahl der Entmündigungen und Versorgungen folgte eine eindringliche Ermahnung, in allen Fällen ein Protokoll aufzunehmen, das den strengen Anforderungen der Bezirksanwaltschaftsprotokolle entspreche.

Der langjährige Mitarbeiter der zürcherischen Fürsorgestelle, A. Rusterholz, referierte mit großem psychologischem Verständnis und warmer Menschlichkeit über sein Arbeitsfeld. Nach seinen Beobachtungen

kommt es bei der Mehrzahl der Fälle zur Antragstellung an die Vormundschaftsbehörde. Von 60 Fällen können durchschnittlich neun als geheilt erklärt werden (wobei eine zweijährige Abstinenzzeit als Heilung anzusprechen ist), 22 Fälle als gebessert (die Fälle, bei denen während der Schutzaufsichtsdauer keine Klagen einlaufen); ungebessert bleiben 29 Fälle. Interessant war das Geständnis, daß viele Patienten erst auf dem Umweg über die Vermögensverwaltung Interesse an den Abstinenzbestrebungen erlangen und mit ihnen den Weg aus egoistischer Enge in die Helle grundsätzlicher Erkenntnis. Zum Abschluß der wohlgelungenen Tagung, in der vom Recht der freien Aussprache reichlich Gebrauch gemacht wurde, berichtete Fräulein Eiberle, die Geschäftsführerin der veranstaltenden Arbeitsgemeinschaft, über die im Kanton Zürich bestehenden Fürsorgestellen für Alkoholiker. (N. Z. Ztg.)

Heilpädagogisches Seminar an der Universität Freiburg (Schweiz). Mit dem Sommersemester 1937 eröffnet das Heilpädagogische Seminar seinen 3. Jahreskurs zur Ausbildung von Erziehern und Lehrkräften für die Erziehung mündersinniger, sinnesschwacher, sprachgebrechlicher und geistesschwacher Kinder, Krüppel und Gebrechlicher, Entwicklungsgehemmter und Schwererziehbarer verschiedener Art in öffentlichen und privaten Beobachtungsklassen, Spezialklassen, Hilfsschulen, Heim- und Anstaltsschulen zur Leitung größerer Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge usw. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an: Heilpädagogisches Seminar, Fribourg, Rue de l'Université 8 oder Institut für Heilpädagogik, Luzern, Hofstr. 11, bis zum 28. Februar.

Heilpädagogisches Seminar Zürich. Unser XII. Jahreskurs beginnt Mitte April 1937. Anmeldungen sind bis 15. Februar einzureichen an das Sekretariat des HPS (Kantonsschulstraße 1, Zürich 1).

Vereine und Jugenderziehung in Oesterreich. Die amtliche „Wiener Zeitung“ veröffentlicht die neuen Maßnahmen des Jugendgesetzes. Darnach sind alle Vereine, die sich mit der Erziehung von Jugendlichen befassen, von den Behörden aufzulösen, falls sie nicht bis zum 1. April die Genehmigung des Unterrichtsministers erlangt haben. Der Unterrichtsminister wird seine Entscheide im Einvernehmen mit der Vaterländischen Front treffen. Vereine, die einen Teil der Katholischen Aktion bilden und deshalb der Verwaltung der Bischöfe unterstehen, werden durch dieses Gesetz nicht betroffen.

Buchbesprechungen

Klinisches Wörterbuch. Die Kunstausrücke der Medizin, von Dr. Otto Dornblüth. 23.—26. vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr. med. und phil. Wilibald Pschyrembel. 620 Seiten mit 351 Abbildungen. Preis gebunden RM. 7.—. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin, 1936.

In 1240 Spalten bringt der neue „Dornblüth“ die Erklärung für mehr als 16 000 medizinische Fremdwörter und Kunstausrücke mit kurzer Angabe der Ableitung, der Bedeutung und der Betonung. Die vielen in den Text eingestreuten instruktiven Abbildungen erhöhen den Wert und die Brauchbarkeit des Buches. In dieser neuen Auflage entspricht es wieder völlig dem gegenwertigen Stand der medizinischen und chemisch-pharmazeutischen Wissenschaft und ist über seine Bedeutung als einfaches Wörterbuch weit hinausgewachsen.

Der Spatz. Daß, wenn zwei das gleiche tun, es nicht immer das gleiche ist und, daß die Nummer 13 keine Unglückszahl, sondern sehr oft eine Glückszahl ist, beweisen zwei drollige Geschichten in der soeben erschienenen Januarnummer der illustrierten Jugend-Zeitschrift „Der Spatz“. Das schön fartige Titelblatt illustriert die spannende Geschichte „Wie Röseli einen Preis gewann.“ Zum Zeitvertreib gibt's noch eine hübsche Bastelarbeit und ein kitzliger Preiswettbewerb. Ein Jahresabonnement auf diese gediegene Jugend-Zeitschrift kostet Fr. 4.80 und ist zu beziehen vom Art. Institut Orell Füssli, Dietzingerstr. 3, Zürich. Probenummern sind gratis.